

GLOBALE STEUERÄNDERUNGEN:

WAS IM JAHR 2025 ZU ERWARTEN IST



Globale Steuer

Gesetze, die ursprünglich für physische Unternehmen, materielle Güter und manuelle Prozesse konzipiert wurden, laufen Gefahr, obsolet zu werden. Daher digitalisieren die Steuerbehörden weltweit weiterhin die Steuer-Compliance, um mit den digitalen Volkswirtschaften Schritt zu halten. In diesem Abschnitt finden Sie aktuelle Informationen zu bedeutenden globalen Compliance-Änderungen und zur Digitalisierung, die sich auf die Art und Weise auswirken, wie Unternehmen auf der ganzen Welt arbeiten und die Compliance einhalten.

Was kommt vor uns:

Der Zyklus der legislativen Aktualisierungen

Was uns die Zahlen über die globale Steuer-Compliance im Jahr 2025 sagen

VAT in the Digital Age zielt auf die Modernisierung der Mehrwertsteuer ab

Änderungen bei der Mehrwertsteuer im Jahr 2025

Globale Mandate zur elektronischen Rechnungsstellung 2025: Verzögerungen und Rollouts

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

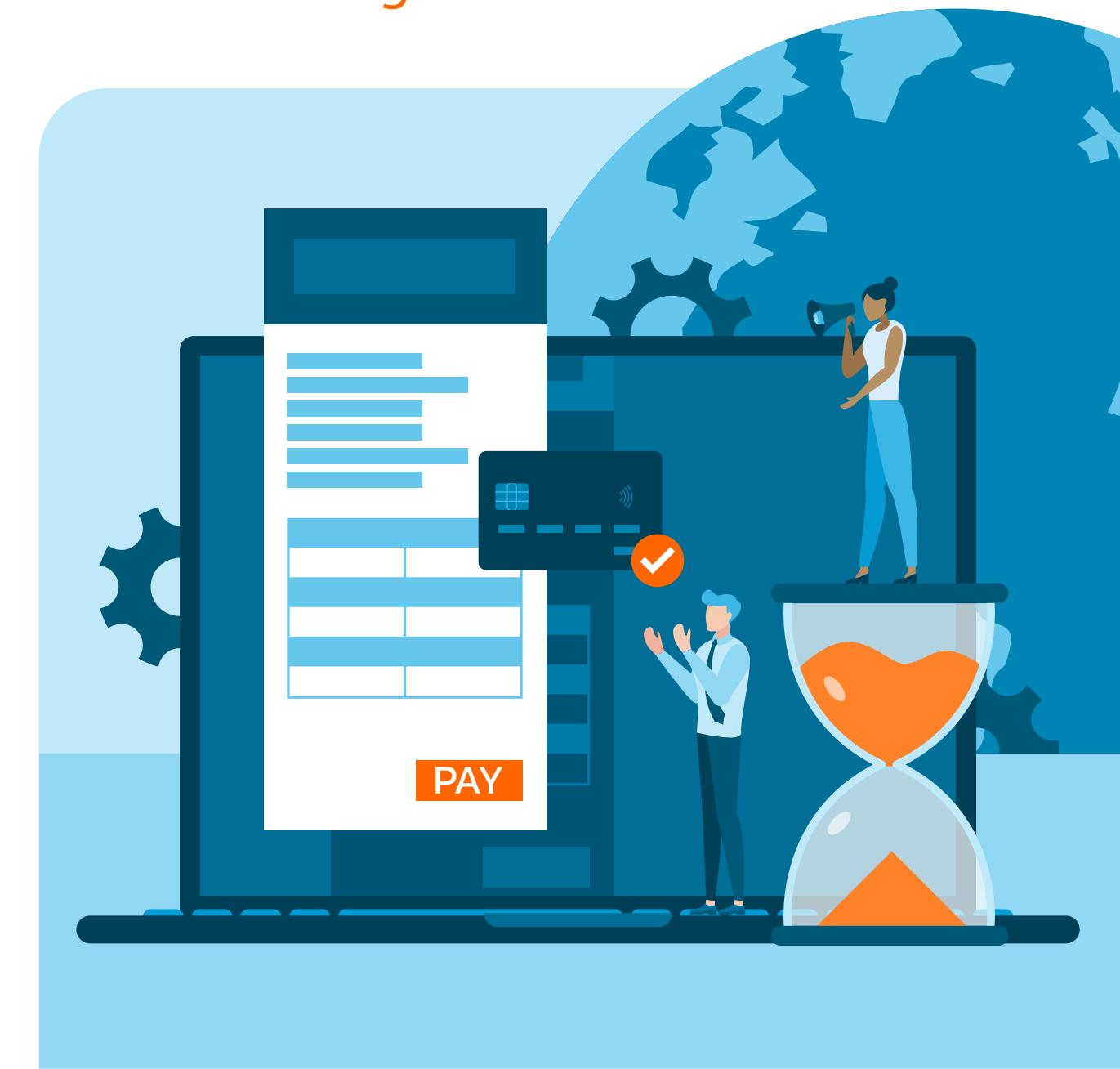
Steuersätze, Regeln und Vorschriften ändern sich häufig. Wir hoffen, dass diese Informationen hilfreich für Sie sind. Dieser Bericht dient jedoch nur zu Informationszwecken und stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar.

Der Zyklus der legislativen Aktualisierungen

Wenn Regierungen veraltete Steuergesetze überprüfen und ersetzen und sich Unternehmen an veränderte Compliance-Anforderungen anpassen, können wir einen Kreislauf erkennen: Märkte entwickeln sich, Behörden reagieren mit der Implementierung neuer Regeln, und Unternehmen müssen sich anpassen, um die Compliance aufrechtzuerhalten. Im Rahmen dieses Zyklus ergibt sich ein Maß an notwendigem Kompromiss. Unternehmen benötigen Zeit, um sich an Compliance-Änderungen anzupassen, ihre Systeme zu aktualisieren, Mitarbeiter zu schulen und ihr Wissen zu erweitern.

Die Regierungen, die ihre eigene Wirtschaft nicht untergehen lassen wollen oder nicht den Eindruck erwecken wollen, dass Sie die Industrie nicht unterstützen, gewähren Unternehmen (in den meisten Fällen) diese zusätzliche Zeit – Zeit, die die Regierungen selbst auch nutzen können, um sich an ihre eigenen Rechtsvorschriften und deren Auswirkungen anzupassen und Personal dafür auszubilden. Infolgedessen wird es immer üblicher, dass die Einführung verschiedener Regeln, Mandate und Richtlinien geändert, hinausgeschoben oder verzögert wird. Insbesondere Mandate zur elektronischen Rechnungsstellung, die sich an ihren ursprünglichen Umfang und Zeitpläne der Regierung gehalten haben, sind selten.

Apropos Zahlen: Schauen wir uns einige an.



Was uns die Zahlen über die weltweite Steuer-Compliance im Jahr 2025 sagen

\$16 zu \$22 pro rechnung

Die durchschnittlichen Kosten für die manuelle Verarbeitung von Rechnungen liegen zwischen 16 USD und 22 USD pro Rechnung. Durch Automatisierung können diese Kosten auf 5 USD pro Rechnung gesenkt werden



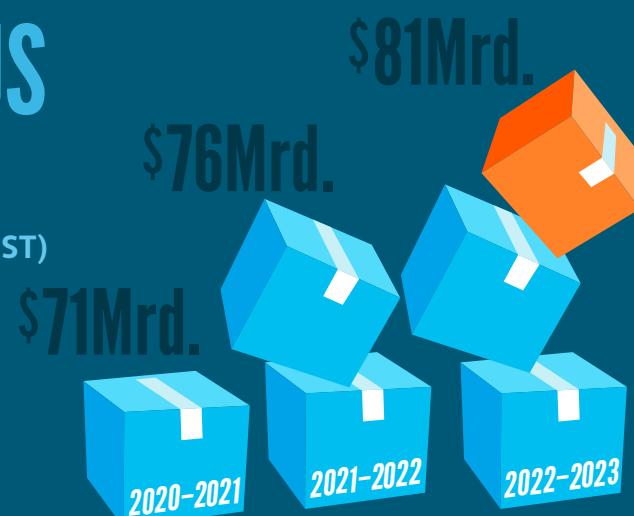
Source: [Forbes](#)

\$5 pro rechnung



\$81 Mrd. AUS

Einnahmen aus der Nettosteuer auf Waren und Dienstleistungen (GST) in Australien im Jahr 2022/2023



Source: [Commonwealth of Australia](#)

€ 60,6 Mrd.

Zuletzt errechnete europäische MwSt-Lücke um 38,7 Mrd. € im Jahresvergleich gesunken

Source: [European Commission](#)



£196 Mrd

Eingenommene Mehrwertsteuer im Vereinigten Königreich im Jahr 2023/2024 gegenüber 160 Mrd. £ im Jahr 2022/2023

Source: [GOV.UK](#)

80+

Anzahl der Länder mit Mandaten zur elektronischen Rechnungsstellung

Source: [OpenText](#)



VAT in the Digital Age im zielt auf die Modernisierung der Mehrwertsteuer ab

VAT in the Digital Age (ViDA) ist ein Reformpaket der EU, mit dem die Verwaltung der Mehrwertsteuer (MwSt) durch die Steuerbehörden als Reaktion auf die wachsende digitale Wirtschaft in Europa verbessert und digitalisiert werden soll. Zu den ViDA-Plänen für die Plattformwirtschaft gehörte der Vorschlag, die Mehrwertsteuerpflichten auf Marktplätze und E-Commerce-Plattformen auszuweiten, indem diese zu „fiktiven Anbietern“ gemacht werden.

Dies bedeutet, dass Marktplätze für die Erhebung und Erstattung der Mehrwertsteuer bei Verkäufen innerhalb der EU (sowohl bei inländischen als auch grenzüberschreitenden Verkäufen) haften. Anbieter von Kurzzeitvermietungen wie Airbnb und Personenbeförderungsunternehmen wie Uber würden ebenfalls als Anbieter gelten, und auch sie wären für die Erhebung und Zahlung der Mehrwertsteuer für ihre Drittverkäufer oder -kunden verantwortlich.

ViDA

Die ViDA-Initiative zielt darauf ab, das **Mehrwertsteuersystem der EU zu modernisieren**. Ihre Maßnahmen zielen darauf ab, den **grenzüberschreitenden Handel zu vereinfachen, Mehrwertsteuerbetrug einzudämmen und den Verwaltungsaufwand für in der EU tätige Unternehmen zu verringern**.

DREI SÄULEN VON VIDA

Digitale Berichterstattung

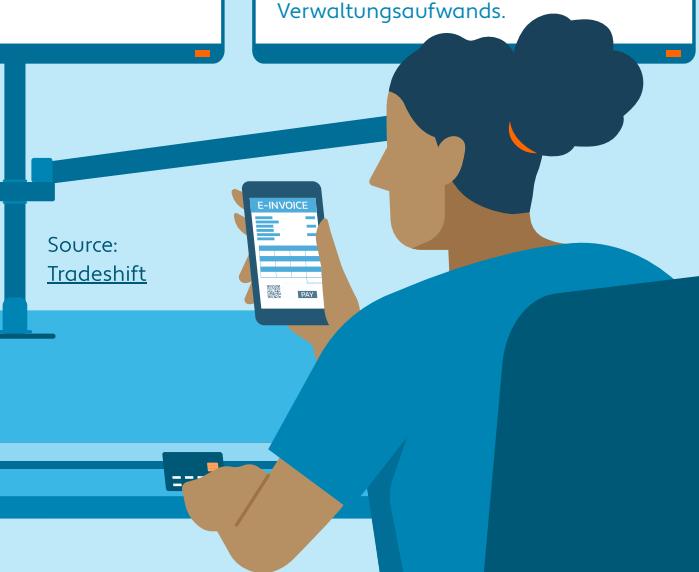
Diese Säule führt ein digitales Echtzeit-Berichtswesen ein, um einen reibungslosen Datenaustausch zwischen Unternehmen und Steuerbehörden zu ermöglichen. Sie fördert die breitere Einführung elektronischer Rechnungen und die Standardisierung der für die Steuerbehörden erforderlichen Transaktionsdaten.

Regeln der Plattformökonomie

Diese Regeln befassen sich mit den besonderen mehrwertsteuerlichen Herausforderungen der Plattformwirtschaft, insbesondere bei Kurzzeitmieten und Personenbeförderung. Ziel dieser Säule ist es, die mehrwertsteuerlichen Pflichten dieser Plattformen zu klären und ihre Rolle bei der Erhebung potenziell zu erweitern.

Einheitliche EU-Mehrwertsteuerregistrierung

Diese Säule soll die Einhaltung der Mehrwertsteuervorschriften für Unternehmen, die in mehreren EU-Ländern tätig sind, vereinfachen, indem sie die Notwendigkeit separater Registrierungen in jedem Land durch eine einzige Mehrwertsteuerregistrierung ersetzt. Optimierte Prozesse und deutliche Reduzierung des Verwaltungsaufwands.



Source:
[Tradeshift](#)

Ziel der EU ist es, die Mehrwertsteuerverpflichtungen für diese Art von Unternehmen an die der herkömmlichen Dienstanbieter anzugeleichen. Die EU glaubt, dass die [**Plattformwirtschaft erhebliche Schwierigkeiten**](#) bei der Anwendung der Mehrwertsteuervorschriften aufgeworfen hat. Dazu gehören die Festlegung des steuerlichen Status des Dienstanbieters und die Angleichung der Wettbewerbsbedingungen zwischen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und anderen Unternehmen. Ziel der EU ist es, etwas gegen die von ihr wahrgenommene Wettbewerbsverzerrung zwischen Online-Plattformen, die der Besteuerung entgehen, und traditionellen Händlern, die der Mehrwertsteuer unterliegen, zu unternehmen. Zwei der größten Treiber dieser Verzerrung sind nach Ansicht der EU der Sektor der Kurzzeitvermietung und Ride-Sharing-Unternehmen.

Es gibt eine breite Unterstützung für die Korrektur der Verzerrung zwischen Marktplätzen und anderen Unternehmen (mehr oder weniger). Ein Land war jedoch gegen die vorgeschlagenen Änderungen.

Opposition aus Estland vertagt ViDA

Da die estnische Regierung der Ansicht war, dass die vorgeschlagenen Regeln für Anbieter in der Plattformwirtschaft kleine Unternehmen ungerechtfertigt belasten würden, legte sie auf der [**Sitzung des Rates für Wirtschaft und Finanzen \(ECOFIN\) am 14. Mai 2024 ihr Veto gegen den ViDA-Vorschlag**](#) ein.

Estland sträubte sich gegen die Verpflichtung der Plattformen zur Erhebung der Mehrwertsteuer und bevorzugte ein Opt-in-Modell. Es legte einen Kompromissvorschlag vor, der es den Plattformen ermöglichen würde, die Erhebung der Mehrwertsteuer den Verkäufern zu überlassen. Dieser würde auch andere Vorschriften für bestimmte Einrichtungen wie Reisebüros und kleine Unternehmen ermöglichen.

Am 5. November 2024 hob Estland nach [**weiteren Verhandlungen sein Blockadeveto auf**](#) und der Europäische Rat [**verabschiedete das aktualisierte ViDA-Paket**](#). Es wird erwartet, dass die EU-Finanzminister den Vorschlag nach Anhörung des Europäischen Parlaments annehmen.

Neue ViDA-Regeln am Horizont

Nach den neuen ViDA-Regeln gilt Folgendes:

- Die Mehrwertsteuermeldepflichten für grenzüberschreitende Umsätze werden bis 2030 vollständig digital sein.
- Online-Plattformen werden verpflichtet, Mehrwertsteuer auf kurzfristige Beherbergungsleistungen und Personenbeförderungsleistungen zu entrichten, „in den meisten Fällen, in denen einzelne Dienstanbieter keine Mehrwertsteuer berechnen“.
- Die zentralen Maehrwertsteueranlaufstellen im Internet werden verbessert und erweitert, sodass sich Unternehmen nicht in jedem Mitgliedstaat für die Mehrwertsteuer registrieren lassen müssen.

Nach Ansicht des ECOFIN sollten die neuen Vorschriften bis 2030 in Kraft sein. Die derzeit geltenden nationalen Systeme „sollten bis 2035 mit dem EU-System interoperabel werden“.

MIHÁLY VARGA
Finanzminister von Ungarn

„ Die neuen Vorschriften werden unsere Mehrwertsteuersysteme aktualisieren, um der Digitalisierung unserer Volkswirtschaften Rechnung zu tragen, zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs beizutragen und die administrativen Verpflichtungen für kleine Unternehmen und einzelne Dienstanbieter zu vereinfachen. “



DAC 7 und EU-Steuermeldepflichten für digitale Plattformen

Die im Jahr 2011 eingeführte [Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden](#) (DAC) ermöglicht es den EU-Mitgliedstaaten, in Fragen des Informationsaustauschs und der Steuerhinterziehung zusammenzuarbeiten.

Die siebte Änderung dieser Richtlinie – DAC 7 – sieht vor, dass digitale Plattformen, die in der EU tätig sind, Informationen über Verkäufer, einschließlich der Einkünfte, an die Steuerbehörden melden (die Plattformen müssen außerdem den Verkäufern zeigen, welche Informationen in ihrem Namen an die Steuerbehörden übermittelt werden).

DAC 7 weitet daher das EU-Ziel der Steuertransparenz auf digitale Plattformen aus, die nun verpflichtet sind, angeforderte Informationen zu erheben und den Steuerbehörden zu melden. Zu diesen Plattformen gehören Betreiber von Software, Websites oder mobilen Apps, die Verkäufer mit Käufern verbinden. Die Betreiber müssen in der EU steuerlich ansässig sein, einen permanenten Geschäftssitz in der EU haben und Verkäufer, die in EU-Mitgliedstaaten ansässig sind, beim Verkauf unterstützen.

Als Teil der DAC 7-Meldepflichten müssen Plattformen „meldepflichtige Verkäufer“ über ihre Plattform identifizieren und diese Verkäufer dann darüber informieren, welche Informationen wann an die Steuerbehörden weitergegeben werden. Die Plattformen müssen die angeforderten Informationen den Steuerbehörden bis zum 31. Januar des Jahres melden, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem ein Verkäufer als meldepflichtiger Verkäufer identifiziert wurde.

Mit anderen Worten mussten Plattformen den ersten Bericht zu kommerziellen Tätigkeiten im Jahr 2023 bis zum 31. Januar 2024 vorlegen. Die Steuerverwaltungen, die die Informationen erhalten, tauschten sie dann bis Ende des folgenden Monats zwischen den Mitgliedstaaten aus.

Das Vereinigte Königreich – kein EU-Mitgliedstaat mehr – verfügt über eine eigene Version der Meldevorschriften, die Anfang 2024 in Kraft trat und als [UK Digital Reporting Requirements](#) (DRR) bezeichnet wird. Die ersten Berichte müssen His Majesty's Revenue & Customs (HMRC) bis zum 31. Januar 2025 vorgelegt werden.

DAC 7 ist ein Beispiel dafür, wie die EU zunehmend möchte, dass Plattformen und Marktplätze (sowie andere Arten von Unternehmen) in der EU mehr Verantwortung bei der Bekämpfung von Nichteinhaltung der Vorschriften und Steuerbetrug übernehmen. Neben der Erweiterung der Möglichkeiten und des Zeitpunkts, zu dem die Mitgliedstaaten Transaktionsinformationen austauschen können, enthält der DAC 7 auch einen Rechtsrahmen, der gemeinsame Betriebsprüfungen ermöglicht. Mehrere Mitgliedstaaten können so ein einziges Prüfungsteam bilden, das Steuerprüfungen bei grenzüberschreitenden Verkäufen durchführt, was zur Beschleunigung der Problemlösung beitragen kann.

Schauen wir uns weitere bevorstehende Änderungen der EU-Mehrwertsteuergesetzgebung an, die entweder Klarheit, Vereinfachung oder eine Verringerung des Verwaltungsaufwands bringen sollen.



Änderungen bei der Mehrwertsteuer im Jahr 2025

Die EU wird im Jahr 2025 die Schwellenwerte für die Mehrwertsteuerregistrierung für inländische Unternehmen in den einzelnen Mitgliedstaaten auf Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten ausdehnen. Die EU hofft, die mit der Mehrwertsteuer verbundenen Kosten und den Verwaltungsaufwand für kleine Unternehmen (KMU) zu verringern und den Handel innerhalb des Binnenmarkts zu fördern – einer Freihandelszone, die den grenzüberschreitenden Verkehr von Waren, Dienstleistungen und Personen über die Grenzen der EU-Mitgliedstaaten hinweg ermöglicht. Diese KMU-Sonderregelung wird aus zwei Schwellenwerten bestehen:

- Inländischer Schwellenwert von 85.000 EUR – wie bei der derzeitigen Regelung
- Grenzüberschreitender Schwellenwert von 100.000 EUR – Unternehmen können sich für steuerbefreite Verkäufe in anderen EU-Mitgliedstaaten entscheiden, dies entspricht bis zu 100.000 EUR Gesamtumsatz und kann in Verbindung mit dem inländischen Schwellenwert verwendet werden

In einem Mitgliedstaat getätigte Verkäufe, die unter die grenzüberschreitende Schwelle fallen, dürfen die inländische Schwelle des Ortes, an dem die Geschäftstätigkeit stattfindet, nicht überschreiten. Diese neue Regelung steht Unternehmen aus Drittländern nicht zur Verfügung.

Ab dem 1. Januar 2025 wird die Mehrwertsteuer auf virtuelle Veranstaltungen, Online-Kurse und digitales Coaching mit dem Steuersatz am Sitz des Verbrauchers besteuert.

Source: [SimplyVAT](#)

ZUM BEISPIEL:

Ein in Großbritannien ansässiges Unternehmen verkauft online Tickets für virtuelle Veranstaltungen ...



... und eine Person kauft ein virtuelles Eventticket in Österreich



DAS UNTERNEHMEN MUSS:

Registrieren in Österreich



Erheben Sie die Mehrwertsteuer auf den Verkauf



Melden Sie es Österreich bei der Rückkehr



Virtuelle Veranstaltungen und Mehrwertsteuer

Ab dem 1. Januar 2025 gelten [neue Mehrwertsteuervorschriften für virtuelle Veranstaltungen](#). Ab diesem Zeitpunkt werden sie zu dem Satz besteuert, der mit dem Sitz des Verbrauchers korreliert, wodurch Livestreams und virtuelle Veranstaltungen mit den Vorschriften für elektronisch oder digital erbrachte Dienstleistungen in Einklang gebracht werden.

Die EU stuft Veranstaltungen jeder Art als Dienstleistungen ein. Da die Mehrwertsteuervorschriften vor virtuellen Veranstaltungen und der für deren Durchführung erforderlichen Technologie erlassen wurden, war nicht ganz klar, welcher Mitgliedstaat die Mehrwertsteuer erheben sollte, beispielsweise wenn die virtuelle Veranstaltung in einem Land stattfindet, aber in einem anderen „besucht“ wird. Es kann in Zukunft Ausnahmen für Bildungsinhalte geben.

Aufgezeichnete, herunterladbare oder On-demand-Inhalte werden weiterhin als „elektronisch bereitgestellte Dienste“ gelten und sind daher ein Telekommunikations-, Rundfunk- und elektronischer Dienst (TBE). Sowohl Business-to-Business-(B2B-) als auch Business-to-Consumer-(B2C-)Lieferungen von TBE-Dienstleistungen werden weiterhin nach dem Standort des Verbrauchers besteuert, wobei für B2C-Transaktionen ein Schwellenwert von 10.000 EUR gilt.



Einheitliche Mehrwertsteuerregistrierung und Änderungen an OSS und IOSS

Da das Ziel der EU darin besteht, den Verwaltungsaufwand für Unternehmen in der EU zu verringern, wird dies durch [den aktualisierten Text der ViDA-Vorschläge](#) zur einheitlichen Mehrwertsteuerregistrierung noch verstärkt. Diese Aktualisierungen umfassen:

- Geplante Erweiterungen der One-Stop-Shop (OSS) und Import-One-Stop-Shop (IOSS)
- Zusätzliche Maßnahmen zur Verringerung des Mehrwertsteuerbetrugs
- Eine Ausweitung des Reverse-Charge-Verfahrens
- Einführung einer Sonderregelung für den Transfer eigener Waren

Diese Änderungen sollen im Juli 2028 wirksam werden, können sich jedoch, wie bereits erwähnt, mit weiteren ViDA-Verzögerungen ändern.

Vor der Einführung von OSS und IOSS im Jahr 2021 mussten sich Unternehmen in jedem Mitgliedstaat, in den sie verkauft haben, für die Mehrwertsteuer registrieren lassen.

OSS und IOSS ermöglichen es Unternehmen, sich in einem einzigen Mitgliedstaat registrieren zu lassen und alle Mehrwertsteuervorgänge in der EU in einer einzigen EU-Mehrwertsteuererklärung anzugeben.

Während der ViDA-Vorschlag derzeit den EU-Fernabsatz und B2C-Dienstleistungen innerhalb der EU abdeckt, bietet der überarbeitete ViDA-Text Klarheit. OSS wird sich auch auf andere inländische Leistungen von Gegenständen, Leistungen mit Installation oder Montage, Leistungen an Bord von EU-Passagiertransporten und Lieferungen von Strom, Gas, Wärme und Kühlung erstrecken. Um die Notwendigkeit von Mehrfachregistrierungen zu verringern, wird das Mini-OSS – das für die Bereitstellung digitaler Dienste gilt – dem Vorschlag zufolge zu einem breiteren OSS werden, das alle grenzüberschreitenden Transaktionen innerhalb der EU abdeckt.

Als weiterer Schritt zur Verhinderung von Steuerbetrug und zur Schließung der Mehrwertsteuerlücke werden Maßnahmen eingeführt, um „die korrekte Verwendung und Überprüfung der IOSS-MwSt-Identifikationsnummern besser zu gewährleisten“. Die EU hofft, dass dadurch bestimmte Formen der Steuerhinterziehung oder -umgehung verhindert werden, indem die einmalige Sendung mit der IOSS-MwSt-Identifikationsnummer verknüpft wird.

Derzeit müssen die EU-Mitgliedstaaten für bestimmte Umsätze das Reverse-Charge-Verfahren anwenden, das die Pflicht der Verkäufer, sich in dem Land, in dem die Leistung erfolgt, für die Mehrwertsteuer registrieren zu lassen, verringert oder aufhebt. Für andere Transaktionen bleibt dies jedoch optional.

Sobald die ViDA-Aktualisierungen wirksam werden, gilt das verbindliche Reverse-Charge-Verfahren für alle B2B-Angebote von Gegenständen und Dienstleistungen. Die Bestimmung lautet: Der Anbieter ist nicht in dem EU-Mitgliedstaat ansässig, in dem die Mehrwertsteuer geschuldet wird, aber der Empfänger ist für Mehrwertsteuerzwecke registriert:

„Es sollten Vorschriften für die obligatorische Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens in Fällen festgelegt werden, in denen die Anbieter in dem Mitgliedstaat, in dem die Mehrwertsteuer geschuldet wird, nicht niedergelassen und für Mehrwertsteuerzwecke registriert sind. Bei der Lieferung von Gegenständen oder der Erbringung von Dienstleistungen an eine Person, die in dem Mitgliedstaat, in dem die Lieferung steuerpflichtig ist, mehrwertsteuerpflichtig ist, sollten diese Anbieter das Reverse-Charge-Verfahren anwenden.“

Unternehmen können verpflichtet werden, mehrfache Mehrwertsteuerregistrierungen

vorzunehmen, wenn sie ihre eigenen Waren von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen überführen, z. B. wenn sie ihre Bestände zwischen Lagerhäusern transferieren. Sie müssen eine innergemeinschaftliche Lieferung und einen innergemeinschaftlichen Erwerb im Abgangsmitgliedstaat melden. Die Aktualisierungen des ViDA-Vorschlags beinhalten eine neue Regelung zur Vereinfachung der Compliance-Anforderungen für solche Transfers von eigenen Gütern für Unternehmen in der EU und in Drittländern.

Übertragungen im Rahmen der Regelung müssen nicht in der [zusammenfassenden Meldung](#) ausgewiesen werden. „

Der Transfer der eigenen Gegenstände eines Steuerpflichtigen in einen anderen Mitgliedstaat ... erfordert die Registrierung in den Mitgliedstaaten, von denen und in die die Gegenstände verbracht werden.“ Um dem Ziel der EU, eine einzige Mehrwertsteuerregistrierung zu schaffen, zu entsprechen, sollten „die Fälle, in denen mehrfache Mehrwertsteuerregistrierungen erforderlich sind, weiter verringert werden, indem die Anwendung einer neuen Regelung im Rahmen der OSS-Regelungen vorgesehen wird, die speziell darauf abzielt, die mit bestimmten Transfers eigener Gegenstände verbundenen Mehrwertsteuerpflichten zu vereinfachen“.

Diese Aktualisierungen des ViDA könnten sich als gute Nachricht für Unternehmen erweisen, die innerhalb der EU tätig sind und die Mehrfachregistrierungen für die Mehrwertsteuer vermeiden möchten und somit mit allen damit verbundenen Kosten und Verwaltungsverfahren zur Einhaltung der Vorschriften konfrontiert sind.



COUNCIL OF THE
EUROPEAN UNION

„ Der Transfer der eigenen Gegenstände eines Steuerpflichtigen in einen anderen Mitgliedstaat ...

erfordert die Registrierung in den Mitgliedstaaten, von denen und in die die Gegenstände verbracht werden.



Globale Mandate zur elektronischen Rechnungsstellung 2025: Verzögerungen und Rollouts

Die elektronische Rechnungsstellung kann die Kosten der Rechnungsstellung für Unternehmen und Behörden senken, indem papierbasierte und manuelle Prozesse automatisiert werden. Sie fördert auch die Ambitionen der Regierungen, ihre Steuersysteme zu automatisieren und Steuerlücken zu schließen, indem sie Einblicke in Transaktionsdaten gewährt und mehr Unmittelbarkeit schafft.

Zu den weiteren kommerziellen Vorteilen gehören die Verkürzung der für die Verarbeitung von Rechnungen erforderlichen Zeit, die Steigerung der Effizienz und die deutliche Reduzierung von Fehlern bei der manuellen Eingabe von Daten (die sich als kostspielig erweisen können). Durch die gemeinsame Nutzung verschlüsselter Daten ist die elektronische Rechnungsstellung auch eine sicherere Übertragungsmethode als der Postweg oder E-Mail.

Die elektronische Rechnungsstellung ist nach wie vor ein außergewöhnlich wichtiger Aspekt der globalen Steuer-Compliance, obwohl eine Reihe von Ländern ihre Mandate und deren Umsetzung geändert oder verzögert haben. Das Gesamtbild ist, dass die Länder – einschließlich ihrer Regierungen, Steuerverwaltungen und Unternehmen – mehr Zeit benötigen, um die richtigen Systeme und Technologien einzuführen. Zusätzlich benötigt der Austausch bisher implementierter uneinheitlicher Systeme und Software ebenfalls Zeit.

Die Einführung von Mandaten zur elektronischen Rechnungsstellung wird fortgesetzt, sodass Sensibilisierung und Vorbereitung auf den elektronischen Rechnungsverkehr ganz oben auf der Agenda jedes Unternehmens stehen – auch wenn es sich um ein Land handelt, in dem noch keine Mandate bestehen.

„Trotz verschiedener Verzögerungen bei der Einführung von Mandaten auf der ganzen Welt bleibt es eine Frage der Zeit,

bis die elektronische Rechnungsstellung nicht nur implementiert, sondern weltweit vorgeschrieben wird“, sagte Alex Baulf, VP of E-Invoicing and Live Reporting bei Avalara. „Die Vorteile der elektronischen Rechnungsstellung für die Regierungen in allen Regionen der Welt sind zu zahlreich und zu wertvoll, als dass eine Kehrtwende stattfinden könnte. Verzögerungen bei den Mandaten und Änderungen der Anforderungen sind nur ein Zeichen dafür, dass die Regierungen es richtig machen und Unternehmen die Zeit geben wollen, die sie brauchen, um sich anzupassen. Unternehmen müssen die Entwicklungen in der Compliance-Landschaft unbedingt verfolgen und sich so bald wie möglich mit Lösungen für die elektronische Rechnungsstellung und die Berichterstattung in Echtzeit ausstatten.“

Auf den folgenden Seiten finden Sie die Entwicklung der Mandate und Zeitpläne nach Ländern aufgeschlüsselt.

ALEX BAULF
VP of E-Invoicing and Live
Reporting at Avalara

Trotz verschiedener Verzögerungen bei der Einführung von Mandaten auf der ganzen Welt bleibt es eine Frage der Zeit, bis die elektronische Rechnungsstellung nicht nur implementiert, sondern weltweit vorgeschrieben wird...

Unternehmen müssen die Entwicklungen in der Compliance-Landschaft unbedingt verfolgen und sich so bald wie möglich mit Lösungen für die elektronische Rechnungsstellung und die Berichterstattung in Echtzeit ausstatten.



Die elektronische Rechnungsstellung ist im Vereinigten Königreich derzeit für B2B-Angebote nicht obligatorisch, obwohl sie von Unternehmen auf freiwilliger Basis verwendet wird. In einer aktuellen Entwicklung nutzte die britische Kanzlerin Rachel Reeves die Labour Party Conference vom September 2024, um anzukündigen, dass die HMRC eine [Konsultation zur elektronischen Rechnungsstellung im Vereinigten Königreich](#) einleiten wird.

Das Ziel der Regierung ist es, die breitere Nutzung der elektronischen Rechnungsstellung in britischen Unternehmen und Ministerien zu fördern. Sie glaubt, dass die elektronische Rechnungsstellung manuelle Verwaltungsaufgaben reduzieren, den Cashflow verbessern, die Produktivität steigern, Fehler in Steuererklärungen reduzieren und dazu beitragen kann, die Steuerlücke im Vereinigten Königreich zu schließen. Im Rahmen der Konsultation werden Rückmeldungen von Unternehmen aus dem Vereinigten Königreich eingeholt, um besser zu verstehen, wie die HMRC den Prozess der Einführung der elektronischen Rechnungsstellung in mehreren Sektoren unterstützen kann.



Rechnungsstellung in Deutschland für Geschäftsvorgänge zwischen Unternehmen und Regierungsbehörden (B2G) obligatorisch. Das Land wird nun ab dem 1. Januar 2025 die **verpflichtende elektronische Rechnungsstellung** für Business-to-Business-(B2B-)Transaktionen einführen.

Dies soll Unternehmen, insbesondere kleineren, helfen, die Kosten der Implementierung zu verwalten und ein gewisses Maß an Flexibilität für den erforderlichen Anpassungszeitraum bieten.

Die Etappen des deutschen Rollouts des B2B-Mandats werden durch die Verpflichtung zur Entgegennahme und Ausstellung von E-Rechnungen definiert:

- **1. JANUAR 2025** – Alle Unternehmen müssen bereit und in der Lage sein, E-Rechnungen zu erhalten. Die Empfänger haben nicht die Möglichkeit, eine E-Rechnung abzulehnen oder ein anderes Format anzufordern.
- **1. JANUAR 2027** – Unternehmen mit einem Umsatz von 800.000 EUR oder mehr (im Jahr 2026) müssen bereit sein, E-Rechnungen auszustellen. Unternehmen mit einem Umsatz unter 800.000 EUR im gleichen Jahr können Rechnungen weiterhin als PDF, Papier, JPEG usw. ausstellen.
- **1. JANUAR 2028** – Alle Unternehmen müssen bereit und in der Lage sein, E-Rechnungen auszustellen. Nur E-Rechnungen als strukturierte Daten werden konform sein.



Polens Plan, sein Mandat zur elektronischen Rechnungsstellung im Juli 2024 einzuführen, wurde **verschoben**. Die polnischen Behörden sind – nach einer technischen Prüfung – der Auffassung, dass eine Umgestaltung der Architektur erforderlich ist, um eine bessere Dokumentation und Instandhaltungsplanung sowie Schulungen und Unterstützung für die polnischen Steuerzahler zu ermöglichen.

Die elektronische B2B-Rechnungsstellung wird ab dem 1. Februar 2026 für Unternehmen und Steuerzahler mit jährlichen Einnahmen von mehr als 200 Millionen PLN verpflichtend. Ab dem 1. April 2026 gilt das Mandat für alle Steuerzahler.



Frankreich hat den ursprünglichen Termin für die Einführung des Mandats zur elektronischen Rechnungsstellung (1. Juli 2024) verschoben. Der neue Zeitplan für das Mandat soll nun im September 2026 beginnen und nach Unternehmensgröße in Phasen umgesetzt werden:

- **1. SEPTEMBER 2026** – Große Unternehmen müssen in der Lage sein, E-Rechnungen auszustellen und zu empfangen. Alle Unternehmen müssen in der Lage sein, E-Rechnungen zu erhalten.
- **1. SEPTEMBER 2027** – Kleine und mittlere Unternehmen müssen in der Lage sein, E-Rechnungen auszustellen und zu empfangen.

Die Verpflichtung zur Übermittlung von Transaktions-, Zahlungs- und Lebenszyklusdaten (E-Reporting) wird sich an den gleichen Zeitplan wie die elektronische Rechnungsstellung halten.

Die Entscheidung der französischen Behörden, den Zeitplan zu verlängern, beruht darauf, Unternehmen mehr Möglichkeiten zu geben, ihre Ressourcen, Prozesse und Software an sich ändernde Anforderungen anzupassen.



Spanien wird vor 2027 kein Mandat zur elektronischen B2B-Rechnungsstellung umsetzen, was eine erhebliche Verzögerung gegenüber früheren Plänen für Juli 2025 oder Anfang 2026 darstellt. Die spanischen Behörden haben Zweifel an der rechtzeitigen Fertigstellung der technischen Spezifikationen geäußert. Die spanischen Pläne für die elektronische Rechnungsstellung sind offenbar komplexer als erwartet, und die spanische Regierung will diese Details abschließend klären, bevor sie die Rechtsvorschriften genehmigt.

Es wurde ein zweistufiger Startzeitraum vorgeschlagen, der Gegenstand einer öffentlichen Konsultation sein kann:

- **2027** – Das Mandat gilt für große Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 8 Millionen EUR.
- **2028** – Das Mandat gilt für alle anderen Unternehmen und Steuerzahler.



Saudi-Arabien setzt sein Mandat zur elektronischen B2B-Rechnungsstellung

seit 2023 in „Wellen“ nach Jahresumsatz um. Von Januar 2024 bis Dezember 2024 gilt das Mandat für Unternehmen mit Einnahmen zwischen 10 und 100 Millionen SAR.

Die Phasen sollen ab Anfang 2025 wie folgt fortgeführt werden:

- **JANUAR 2025** – Unternehmen und Steuerzahler mit einem Jahreseinkommen zwischen 7 und 10 Millionen SAR
- **FEBRUAR 2025** – Unternehmen und Steuerzahler mit einem Jahreseinkommen zwischen 5 und 8 Millionen SAR
- **MÄRZ 2025** – Unternehmen und Steuerzahler mit einem Jahreseinkommen zwischen 4 und 5 Millionen SAR
- **APRIL 2025** – Unternehmen und Steuerzahler mit einem Jahreseinkommen zwischen 3 und 4 Millionen SAR



Im Juli 2024 kündigte die malaysische Regierung eine **sechsmonatige Übergangsfrist** für ihre Mandate zur elektronischen B2G-, B2B- und B2C-Rechnungsstellung an, die am 1. August 2024 beginnen sollte – ein weiteres Beispiel für einen sanften Start, um Unternehmen Zeit zu geben, sich umfassend auf die elektronische Rechnungsstellung vorzubereiten. In diesem Zeitraum haben Unternehmen die Möglichkeit, für Transaktionen konsolidierte E-Rechnungen zu verwenden, anstatt für jede einzelne Transaktion eine einzige E-Rechnung zu erstellen.

Das Inland Revenue Board of Malaysia (IRBM) wird keine Strafen für Verstöße verhängen, vorausgesetzt, Unternehmen befolgen die Anforderungen bezüglich konsolidierter E-Rechnungen. Das IRBM wird jedoch Unternehmen und Steuerzahler, die die elektronische Rechnungsstellung anwenden, mit einer „Verkürzung des Zeitraums für die Beantragung von Kapitalzuschüssen für den Erwerb von Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) von drei auf zwei Jahre“ belohnen.

Der Zeitplan für die Vorabfakturierung für die elektronische Rechnungsstellung sieht wie folgt aus:

- **1. AUGUST 2024** – Unternehmen und Steuerzahler mit einem Umsatz von mehr als 100 Millionen MYR
- **1. JANUAR 2025** – Unternehmen und Steuerzahler mit einem Umsatz von mehr als 25 Millionen MYR
- **1. JULI 2025** – Alle anderen Unternehmen und Steuerzahler

Unternehmen mit einem Jahresumsatz unter 150.000 MYR sind von diesem Mandat ausgenommen.

Weitere wichtige Aktualisierungen des Mandats für die elektronische Rechnungsstellung

BELGIEN

Elektronische B2B-Rechnungsstellung über das Peppol-Netzwerk: Januar 2026

KROATIEN

Elektronische B2B-Rechnungsstellung: Januar 2026

ESTLAND

Elektronische B2B-Rechnungsstellung: Unternehmen müssen 2027 (verschoben von 2025) elektronische B2B-Rechnungen einreichen

LETTLAND

Elektronische B2G-Rechnungsstellung: Januar 2025 elektronische B2B-Rechnungsstellung: Januar 2026

OMAN

Elektronische B2B-Rechnungsstellung (für große Unternehmen): 2025

PORTUGAL

Die elektronische Rechnungsstellung muss ab Januar 2025 mit einer digitalen Signatur versehen werden

RUMÄNIEN

B2C-Berichterstattung in Echtzeit über e-Factura wird ab Januar 2025 vorgeschrieben

SLOWAKEI

Elektronische B2B- und B2C-Rechnungsstellung: Januar 2025

SLOVENIEN

Elektronische B2B-Rechnungsstellung: Januar 2026

VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE

Elektronische B2B-Rechnungsstellung über das Peppol-Netzwerk: Juli 2026

Australien, Neuseeland und Peppol

Die Regierungen Australiens und Neuseelands haben 2018 ein [Abkommen](#) über ein gemeinsames Konzept für die elektronische Rechnungsstellung geschlossen. Nachdem beide Regierungen die Vorteile eines globalen Rahmens erkannt hatten, kündigten sie 2019 die Verabschiedung von Peppol an.

Das Peppol-Netzwerk für die elektronische Rechnungsstellung (früher Pan-European Public Procurement Online) wurde ursprünglich entwickelt, um die Geschäfte mit Kunden im öffentlichen Sektor der EU zu rationalisieren, und wurde seitdem von immer mehr Regionen weltweit übernommen. Es ist jetzt das gängigste Liefernetzwerk und der Standard für Handelspartner (einschließlich Regierungen), um E-Rechnungen zu senden und auszutauschen.

Seit der Verabschiedung von Peppol haben Australien und Neuseeland ihre eigenen Peppol-Behörden eingerichtet, arbeiten aber eng zusammen, um die Einführung der elektronischen Rechnungsstellung in beiden Ländern zu überwachen und zu vereinheitlichen. Diese Behörden legen die Anforderungen der beiden Länder für die Verwendung von Peppol-Standards wie Rechnungsspezifikationen fest

und arbeiten mit Anbietern und Unternehmen zusammen, um sicherzustellen, dass der Peppol-Rahmen in der gesamten Region einheitlich umgesetzt wird.

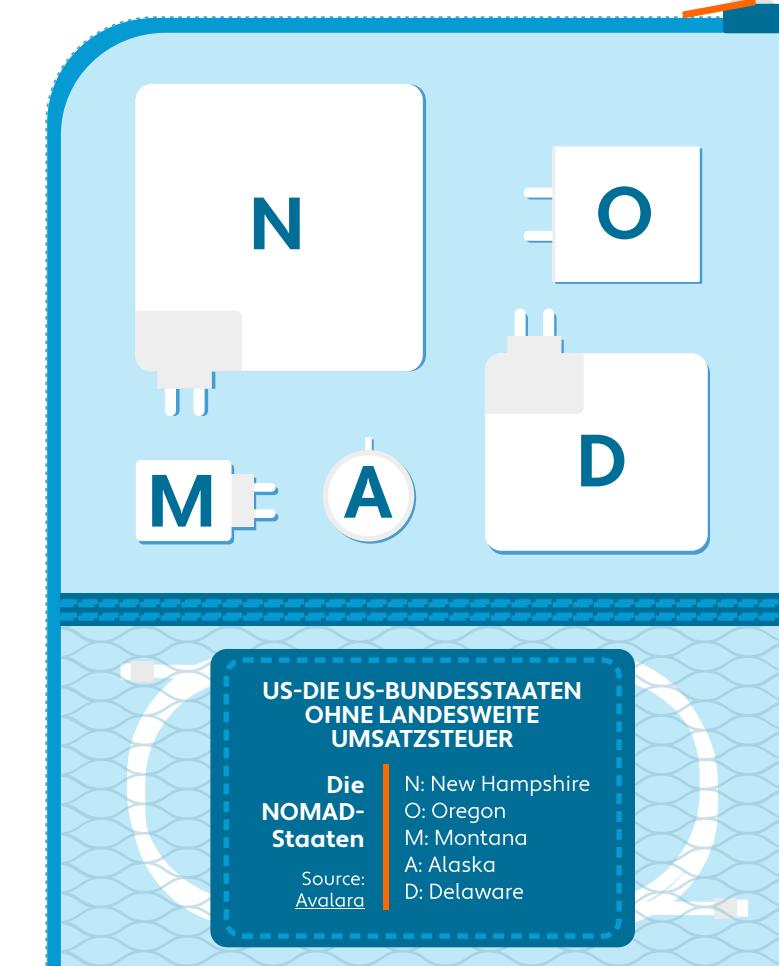
Im Oktober 2023 verpflichtete sich die australische Regierung, das Recht des Kunden vorzuschreiben, eine elektronische Rechnungsstellung auf Peppol-Basis für B2B-Transaktionen zu beantragen. Das bestehende Peppol-Format in Australien – ANZ Peppol BIS 3.0 – wurde durch die PINT A-NZ-Spezifikation von OpenPeppol ersetzt. Das Format ist obligatorisch für die elektronische B2G-Rechnungsstellung und wenn die elektronische Rechnungsstellung zwischen B2B-Geschäftspartnern vereinbart wird.

Im November 2024 trat die verpflichtende Nutzung der elektronischen Rechnungsstellung im Peppol-Netzwerk in Kraft.

Die Sicht der USA: Wird die elektronische Rechnungsstellung in den USA eingeführt?

Die USA sind bisher bei der weltweiten Einführung der elektronischen Rechnungsstellung und Berichterstattung

in Echtzeit Zuschauer geblieben. Dies ließ viele Spekulationen darüber aufkommen, wann – oder ob – die USA dem Beispiel folgen werden, indem sie eine Form von Initiative zur elektronischen Rechnungsstellung annehmen, und ob die US-Umsatzsteuer dieser unterliegen wird.



In Regionen, in denen die elektronische Rechnungsstellung eingeführt wird, wie etwa in Europa, erkannten die Steuerbehörden, dass ein stärker harmonisierter Ansatz für die elektronische Rechnungsstellung erforderlich war, um die unterschiedlichen Systeme und Ansätze zu ersetzen, die in früheren Jahren für die elektronische Rechnungsstellung typisch waren.

Auf der anderen Seite sind die US-Bundesstaaten in Bezug auf die Umsatzsteuergesetze uneinheitlich, mit unterschiedlichen Anforderungen und unterschiedlichen Steuersätzen innerhalb der Bundesstaaten oder sogar auf Kreisebene. Einige **US-Bundesstaaten haben keine staatliche Umsatzsteuer**. Dies würde die Art der Harmonisierung, die sich in anderen Teilen der Welt als wesentlich erwiesen hat, in den USA schwierig umzusetzen machen.

Es wäre ein bundesstaatenübergreifender, koordinierter Ansatz erforderlich, der sich als problematisch, ineffizient und kostspielig erweisen könnte. Darüber hinaus haben die USA kein so großes Problem mit Steuerbetrug oder einer entsprechenden „Mehrwertsteuerlücke“ – der Differenz zwischen dem Betrag der geschuldeten und den an die Behörden gezahlten Steuereinnahmen. Die Steuer-Compliance-Quoten in den USA sind im Allgemeinen höher als in der EU –

und in anderen globalen Regionen. Dadurch werden potenzielle Einnahmегewinne für Behörden zu einem weniger bedeutenden Anreiz für die Einführung der elektronischen Rechnungsstellung.

Obwohl US-Steuerbehörden und -Unternehmen gleichermaßen weiterhin in die Digitalisierung der Steuerkonformität und -verwaltung investieren, scheint das Argument für die Einführung der elektronischen Rechnungsstellung als Teil des täglichen Vertriebs und der Steuerkonformität schwächer als in Ländern und Regionen mit Mehrwertsteuersystemen.

Obwohl die verpflichtende elektronische Rechnungsstellung möglicherweise nie in die USA kommt, ist es wichtig zu beachten, dass US-Unternehmen, die in Ländern mit Anforderungen für die elektronische Rechnungsstellung tätig sind, diese Mandate einhalten müssen. Und einige US-Unternehmen nutzen freiwillig die Vorteile der elektronischen Rechnungsstellung, um davon zu profitieren.

Die Digital Business Networks Alliance (DBNAlliance), eine gemeinnützige Organisation, die das E-Invoicing Exchange Network in Nordamerika überwacht, gab im März 2024 bekannt, dass die erste Rechnung über das Netzwerk ausgetauscht wurde. Avalara stellte dem Empfänger, Storecove, die E-Rechnung

mithilfe von Avalara E-Invoicing und Live Reporting aus. Chris Welsh, Vorsitzender der DBNAlliance, sagte: „Wir freuen uns darauf, es Unternehmen aus allen Branchen zu ermöglichen, ihre Rechnungen und andere Lieferkettendokumente elektronisch auszutauschen. Unser Ziel ist es, dass bis Ende des Jahres über tausend Unternehmen das Rahmenwerk für den Austausch nutzen.“

Die DBNAlliance hat derzeit über 35 Mitgliedsunternehmen und wirbt aktiv um neue Mitglieder.

Trotz Verzögerungen könnte die Einführung der elektronischen Rechnungsstellung an Dynamik gewinnen

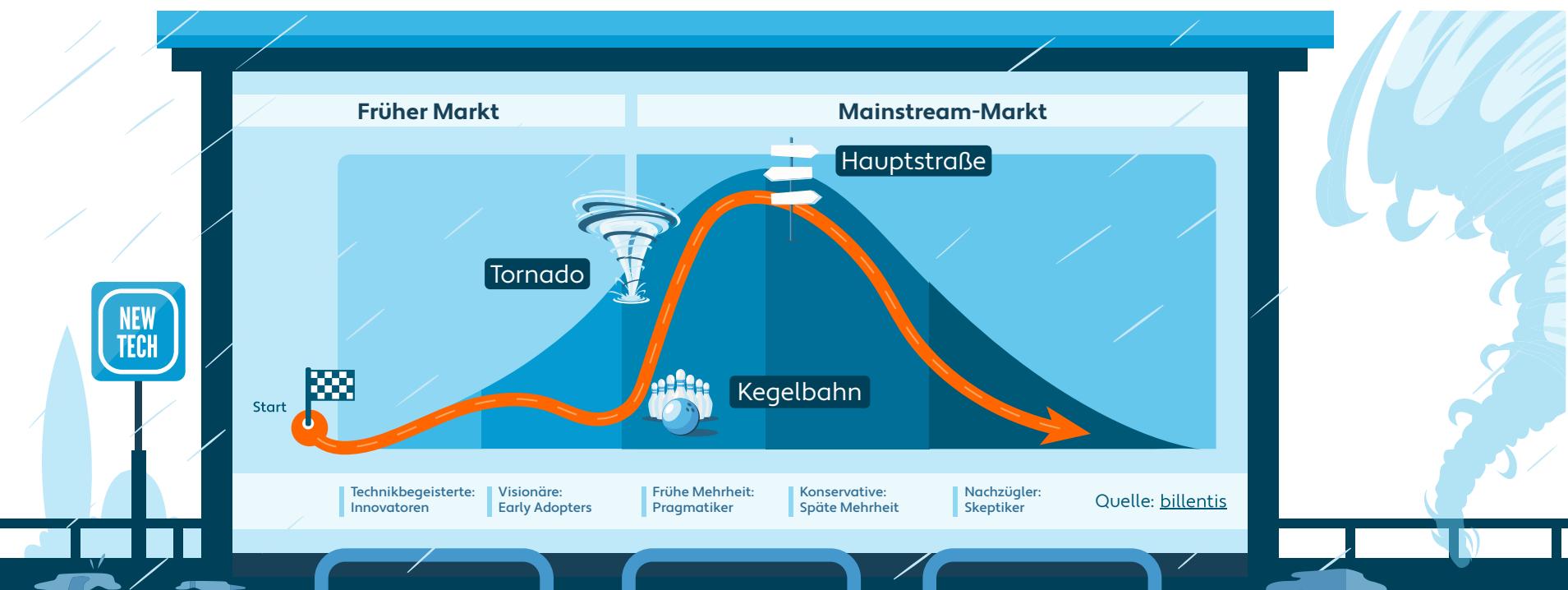
Obwohl wir in vielen Regionen der Welt Verzögerungen, Änderungen und Aufschiebungen bei Plänen und Mandaten für die elektronische Rechnungsstellung erlebt haben, ist die elektronische Rechnungsstellung unvermeidlich. Laut einem aktuellen

Billentis-Bericht begibt sich die elektronische Rechnungsstellung in einen „Tornado“ – eine Phase der raschen und weit verbreiteten Einführung neuer Technologien und der sich daraus ergebenden Veränderungen auf dem Markt.

Geoffrey Moores „Inside the Tornado“ – zitiert in dem Bericht – identifiziert fünf Gruppen in verschiedenen Phasen der Einführung neuer Technologien: „Innovatoren“ sind in der Regel die ersten, die neue Technologien annehmen; ihnen folgen „frühe Anwender“, „frühe Mehrheit“, „späte Mehrheit“ und schließlich

die „Nachzügler“. Das Annehmen neigt dazu, bei der frühen Mehrheit einen Höhepunkt zu erreichen und so eine Glockenkurve zu bilden.

Obwohl eine große Zahl von Ländern nicht in der Lage ist, ihre ursprünglichen Zeitpläne für die obligatorische elektronische Rechnungsstellung umzusetzen – oder sich entscheiden, diese aufzuschieben –, stehen gewaltige Veränderungen in der Wirtschaftslandschaft bevor. Unternehmen müssen sich daher auf die breite und weltweite Einführung der elektronische Rechnungsstellung und damit verbundenen Lösungen vorbereiten.





Wie Avalara helfen kann

Die Steuergesetzgebung entwickelt sich ständig weiter. Anforderungen, Mandate und Regierungsprioritäten verschieben und ändern sich häufig oder verzögern sich. Mithilfe der Automatisierung können Sie Schritt halten und konform bleiben. Unabhängig von der Größe, Art oder Branche Ihres Unternehmens kann Ihnen Avalara dabei helfen, die Herausforderungen bei der globalen Steuer-Compliance zu meistern, während Sie Ihre Ziele verfolgen und wachsen. Erfahren Sie mehr über automatisierte Lösungen von Avalara für Mehrwertsteuererklärungen, Mandate zur elektronischen Rechnungsstellung und mehr.

[LÖSUNGEN ENTDECKEN](#)